Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2148(DEC)

28.1.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 38

Entwurf eines Berichts
Pasquale Tridico
(PE778.060v01-00)

Entlastung 2024: Gesamthaushaltsplan der EU – Gerichtshof der Europäischen Union
(2025/2148(DEC))

Änderungsantrag 1
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass der EuGH dazu beiträgt, die Werte der Union zu bewahren, und über seine Rechtsprechung am europäischen Einigungswerk mitwirkt;	C. in der Erwägung, dass der EuGH dazu beiträgt, die Werte der Union zu bewahren, und über seine Rechtsprechung am europäischen Einigungswerk mitwirkt***, wobei er gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern durch Rechtssicherheit, Kohärenz der Rechtsprechung und Achtung der Grenzen der gerichtlichen Auslegung rechenschaftspflichtig bleibt***;

Or. en

Änderungsantrag 2
Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. stellt fest, dass der Haushalt des EuGH unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich 2023 auf insgesamt 13,3 Mrd. EUR belief (was 6,9 % des Gesamthaushalts der Union entsprach); stellt fest, dass der Haushalt des EuGH in Höhe von etwa 0,5 Mrd. EUR etwa 3,76 % der gesamten Verwaltungsausgaben der Union ausmacht, was einem Rückgang gegenüber 3,9 % im Jahr 2023 entspricht;	1. stellt fest, dass der Haushalt des EuGH unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich 2023 auf insgesamt 13,3 Mrd. EUR belief (was 6,9 % des Gesamthaushalts der Union entsprach); stellt fest, dass der Haushalt des EuGH in Höhe von etwa 0,5 Mrd. EUR etwa 3,76 % der gesamten Verwaltungsausgaben der Union ausmacht, was einem Rückgang gegenüber 3,9 % im Jahr 2023 entspricht; ***betont, dass in Fällen, die Ermittlungen im Hinblick auf den Unionshaushalt betreffen, der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens und die Grundrechte von allen zuständigen Behörden vollumfänglich zu achten sind;***

Or. en

Änderungsantrag 3
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a. stellt fest, dass die Personalausgaben fast 80 % des Haushalts des EuGH ausmachen und dass die Gehaltsanpassungen im Jahr 2024 höher ausfielen als ursprünglich angenommen; betont, dass zwar keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich waren, um diese Erhöhungen aufzufangen, dass aufgrund ihres wiederkehrenden Charakters jedoch Zweifel daran aufkommen, ob der Haushaltsplan unter den derzeitigen Beschränkungen im Rahmen des MFR mittelfristig tragfähig ist; fordert eine bessere mehrjährige Personal- und Ausgabenplanung, ohne die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinträchtigen;

Or. en

Änderungsantrag 4
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. teilt die Auffassung, dass die Fähigkeit des EuGH, auf eine ständig zunehmende Arbeitsbelastung zu reagieren, einerseits durch die Leitlinien der Kommission für die Aufstellung des Haushaltsplans in Frage gestellt wurde, die die Aufstockung für alle nicht mit den Dienstbezügen zusammenhängenden Ausgaben auf höchstens 2 % begrenzen	6. teilt die Auffassung, dass die Fähigkeit des EuGH, auf eine ständig zunehmende Arbeitsbelastung zu reagieren, einerseits durch die Leitlinien der Kommission für die Aufstellung des Haushaltsplans in Frage gestellt wurde, die die Aufstockung für alle nicht mit den Dienstbezügen zusammenhängenden Ausgaben auf höchstens 2 % begrenzen

und von Anträgen auf neue Stellen abschrecken, und andererseits dadurch, dass das EPSO es versäumt hat, den Organen der Union einen angemessen großen Pool erfolgreicher Kandidatinnen und Kandidaten aus Auswahlverfahren zur Einstellung zur Verfügung zu stellen; stellt ferner fest, dass die inflationären Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine weiterhin Haushaltsdruck auf den EuGH ausüben, z. B. durch steigende Kosten für Missionen oder einen Anstieg der Preise für vertraglich gebundene Waren und Dienstleistungen; lobt den EuGH für seine Maßnahmen zur Abmilderung dieser Auswirkungen durch die Verringerung der Zahl der Dienstreisen, die Eindämmung der Energieausgaben und vor allem die Priorisierung von Projekten bei der Erstellung von Haushaltsvoranschlägen; erkennt an, dass alle Organe der Union ihre Haushaltsführung verbessern müssen, indem sie auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, beim Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern berücksichtigen;	und von Anträgen auf neue Stellen abschrecken, und andererseits dadurch, dass das EPSO es versäumt hat, den Organen der Union einen angemessen großen Pool erfolgreicher Kandidatinnen und Kandidaten aus Auswahlverfahren zur Einstellung zur Verfügung zu stellen; stellt ferner fest, dass die inflationären Auswirkungen des ***rechtswidrigen*** Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine weiterhin Haushaltsdruck auf den EuGH ausüben, z. B. durch steigende Kosten für Missionen oder einen Anstieg der Preise für vertraglich gebundene Waren und Dienstleistungen; lobt den EuGH für seine Maßnahmen zur Abmilderung dieser Auswirkungen durch die Verringerung der Zahl der Dienstreisen, die Eindämmung der Energieausgaben und vor allem die Priorisierung von Projekten bei der Erstellung von Haushaltsvoranschlägen; erkennt an, dass alle Organe der Union ihre Haushaltsführung verbessern müssen, indem sie auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, beim Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern berücksichtigen; ***fordert den EuGH auf, die Kosteneffizienz und die proaktive Haushaltsplanung weiter zu verbessern, damit die Qualität der Rechtsprechung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erhalten bleibt;***
	Or. en

Änderungsantrag 5
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Mittel für Dienstreisen der Mitglieder und Bediensteten des EuGH ein zweites Jahr in Folge von 638 000 EUR im Jahr 2023 auf 616 000 EUR im Jahr 2024	8. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Mittel für Dienstreisen der Mitglieder und Bediensteten des EuGH ein zweites Jahr in Folge von 638 000 EUR im Jahr 2023 auf 616 000 EUR im Jahr 2024

zurückgegangen sind, was einem Rückgang um etwa ***3,3*** % entspricht;	zurückgegangen sind, was einem Rückgang um etwa ***3,44*** % entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 6
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits 20 Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im	9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt ***fest, dass sich die Effizienz und Qualität im Justizbereich steigern lässt, wenn die Bearbeitung von Gerichtsfällen digitalisiert wird; stellt*** anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits 20 Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der

Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb;	Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb; ***fordert den EuGH auf, die Auswirkungen digitaler Instrumente auf die Bearbeitungszeiten und die Ausgewogenheit der Arbeitsbelastung weiter zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;***

Or. en

Änderungsantrag 7
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die	9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die

Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits 20 Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb;	Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits 20 Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb; ***fordert den Gerichtshof auf, für das nächste Entlastungsverfahren eine umfassende Ex-post-Evaluierung der Reform vorzulegen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren und die Verteilung der Arbeitslast zwischen den beiden Gerichten;***

Or. en

Änderungsantrag 8
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für	9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für

Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits 20 Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb;	Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits 20 Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb; ***fordert den EuGH auf, im Rahmen künftiger Entlastungsverfahren über die konkreten Auswirkungen der Justizreform auf die Effizienz, die Dauer der Verfahren und die Verteilung der Arbeitslast zu berichten;***

Or. en

Änderungsantrag 9
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits ***20*** Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb;	9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Antworten des EuGH auf den Fragebogen für die Entlastung 2024 von den Bemühungen des EuGH, die Justizreform im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen des Gerichtshofs an das Gericht abzuschließen und die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens ab dem 1. Oktober 2024 zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Struktur des Gerichts, die Änderung der Geschäftsordnung des EuGH, die Annahme einer neuen Reihe von Verfahrensregeln des Gerichts für die Umsetzung der Geschäftsordnung, die Annahme eines neuen Beschlusses über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensdokumenten über e-Curia, die Entwicklung einer neuen Software („One-Stop-Shop“) für die rasche Analyse und Bearbeitung von Fällen und die Harmonisierung der Praktiken der Register der beiden Gerichte im Jahr 2024 zur Kenntnis; stellt anerkennend fest, dass in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Reform bereits ***19*** Vorabentscheidungen an das Gericht weitergeleitet wurden, was die ersten Ergebnisse im Hinblick auf eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den beiden Gerichten darstellt; stellt fest, dass die einzigen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform IT-bezogene Kosten für die Entwicklung der zentralen Anlaufstelle in Höhe von etwa 805 000 EUR waren, während die Reform in Bezug auf das Personal durch die Umschichtung von Stellen und Aufgaben innerhalb des Organs haushaltsneutral blieb;

Änderungsantrag 10
Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. stellt fest, dass der Gerichtshof 2024 in zwölf Rechtssachen über den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts entschieden hat, von denen zehn Vorabentscheidungsverfahren und zwei Verstöße betrafen; betont den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts, der die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellt und die Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Union schützt; weist nachdrücklich darauf hin, dass der Vorrang des EU-Rechts das Fundament für die Rechtsordnung der Union bildet, und hebt die zentrale Rolle des EuGH bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union hervor;	10. stellt fest, dass der Gerichtshof 2024 in zwölf Rechtssachen über den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts entschieden hat, von denen zehn Vorabentscheidungsverfahren und zwei Verstöße betrafen; betont den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts, der die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellt und die Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Union schützt; weist nachdrücklich darauf hin, dass der Vorrang des EU-Rechts das Fundament für die Rechtsordnung der Union bildet, und hebt die zentrale Rolle des EuGH bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union hervor; ***stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union Folgendes vorsieht: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates [...]”; betont, dass der Vorrang der nationalen Verfassungen nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ist, der das Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem Unionsrecht bestimmt;***

Or. en

Änderungsantrag 11
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. stellt fest, dass der Gerichtshof 2024 in zwölf Rechtssachen über den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts entschieden hat, von denen zehn Vorabentscheidungsverfahren und zwei Verstöße betrafen; betont den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts, der die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellt und die Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Union schützt; weist nachdrücklich darauf hin, dass der Vorrang des EU-Rechts das Fundament für die Rechtsordnung der Union bildet, und hebt die zentrale Rolle des EuGH bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union hervor;	10. stellt fest, dass der Gerichtshof 2024 in zwölf Rechtssachen über den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts entschieden hat, von denen zehn Vorabentscheidungsverfahren und zwei Verstöße betrafen; betont den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts, der die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellt und die Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Union schützt; weist nachdrücklich darauf hin, dass der Vorrang des EU-Rechts das Fundament für die Rechtsordnung der Union bildet, und hebt die zentrale Rolle des EuGH bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union hervor***, betont jedoch gleichzeitig, dass die Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs fest in den Verträgen verankert bleiben und unter gebührender Achtung der verfassungsrechtlichen Identität der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV erfolgen muss***;

Or. en

Änderungsantrag 12
Arno Bausemer

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stimmt mit dem EuGH darin überein, dass die Kommission als Hüterin der Verträge die Einhaltung der Urteile des EuGH durch die Mitgliedstaaten überwachen sollte, bekräftigt jedoch seine	***entfällt***

Forderung an den Rechnungshof, einen Mechanismus zur Ermittlung bewährter und schlechter Verfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten;

Or. de

Änderungsantrag 13
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stimmt mit dem EuGH darin überein, dass die Kommission als Hüterin der Verträge die Einhaltung der Urteile des EuGH durch die Mitgliedstaaten überwachen sollte***,*** bekräftigt ***jedoch*** seine Forderung an den Rechnungshof, einen Mechanismus zur Ermittlung bewährter und schlechter Verfahren ***unter*** den Mitgliedstaaten einzurichten;	12. stimmt mit dem EuGH darin überein, dass die Kommission als Hüterin der Verträge die Einhaltung der Urteile des EuGH durch die Mitgliedstaaten überwachen sollte***;*** bekräftigt seine Forderung an den Rechnungshof, ***streng im Rahmen seiner Aufgaben*** einen Mechanismus zur Ermittlung bewährter und schlechter Verfahren ***in*** den Mitgliedstaaten einzurichten;

Or. en

Änderungsantrag 14
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. stellt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer für die vom Gerichtshof abgeschlossenen Fälle im Jahr 2024 17,7 Monate gegenüber 16,1 Monaten im Jahr 2023 betrug, während der entsprechende Anstieg um etwa sechs Wochen auf die Komplexität und den Umfang einiger Dossiers zurückzuführen war (wie im Jahr	14. stellt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer für die vom Gerichtshof abgeschlossenen Fälle im Jahr 2024 17,7 Monate gegenüber 16,1 Monaten im Jahr 2023 betrug, während der entsprechende Anstieg um etwa sechs Wochen auf die Komplexität und den Umfang einiger Dossiers zurückzuführen

2020 erhobene Klagen gegen das sogenannte „Mobilitätspaket“ der Union, die 2024 abgeschlossen wurden); stellt fest, dass die durchschnittliche Dauer der durch Urteil oder Beschluss des Gerichts abgeschlossenen Fälle von 18,2 Monaten im Jahr 2023 auf 18,5 Monate im Jahr 2024 gestiegen ist;	war (wie im Jahr 2020 erhobene Klagen gegen das sogenannte „Mobilitätspaket“ der Union, die 2024 abgeschlossen wurden); stellt fest, dass die durchschnittliche Dauer der durch Urteil oder Beschluss des Gerichts abgeschlossenen Fälle von 18,2 Monaten im Jahr 2023 auf 18,5 Monate im Jahr 2024 gestiegen ist; ***betont, dass die zeitnahe Durchführung gerichtlicher Verfahren ein zentrales Leistungsziel bleiben muss, da übermäßig lange Verfahrensdauern sich unmittelbar auf die Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, nationale Gerichte und Wirtschaftsakteure auswirken;***

Or. en

Änderungsantrag 15
Arno Bausemer

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. begrüßt den vom EuGH entwickelten leistungsbasierten Ansatz, der es dem EuGH ermöglicht, Entscheidungen auf der Grundlage des Grads der Erreichung seiner Ziele zu treffen, gemessen anhand einer Reihe von Arbeitsbelastungs- und operativen Indikatoren (z. B. Kosteneffizienz, Projektabschlussquoten, Nutzerzufriedenheit und Ressourcenoptimierung), die auf die jeweiligen Abteilungen zugeschnitten sind; stellt fest, dass die vom EuGH verwendeten zentralen Leistungsindikatoren ein breites Spektrum spezifischer Bereiche abdecken und der Unterstützung der fünf Managementziele dienen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der beiden Gerichte, die Digitalisierung und neue Technologien, Offenheit und	***entfällt***

Transparenz, Mehrsprachigkeit und Personalverwaltung betreffen;

Or. de

Änderungsantrag 16
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. begrüßt den vom EuGH entwickelten leistungsbasierten Ansatz, der es dem EuGH ermöglicht, Entscheidungen auf der Grundlage des Grads der Erreichung seiner Ziele zu treffen, gemessen anhand einer Reihe von Arbeitsbelastungs- und operativen Indikatoren (z. B. Kosteneffizienz, Projektabschlussquoten, Nutzerzufriedenheit und Ressourcenoptimierung), die auf die jeweiligen Abteilungen zugeschnitten sind; stellt fest, dass die vom EuGH verwendeten zentralen Leistungsindikatoren ein breites Spektrum spezifischer Bereiche abdecken und der Unterstützung der fünf Managementziele dienen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der beiden Gerichte, die Digitalisierung und neue Technologien, Offenheit und Transparenz, Mehrsprachigkeit und Personalverwaltung betreffen;	16. begrüßt den vom EuGH entwickelten leistungsbasierten Ansatz, der es dem EuGH ermöglicht, Entscheidungen auf der Grundlage des Grads der Erreichung seiner Ziele zu treffen, gemessen anhand einer Reihe von Arbeitsbelastungs- und operativen Indikatoren (z. B. Kosteneffizienz, Projektabschlussquoten, Nutzerzufriedenheit und Ressourcenoptimierung), die auf die jeweiligen Abteilungen zugeschnitten sind; stellt fest, dass die vom EuGH verwendeten zentralen Leistungsindikatoren ein breites Spektrum spezifischer Bereiche abdecken und der Unterstützung der fünf Managementziele dienen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der beiden Gerichte, die Digitalisierung und neue Technologien, Offenheit und Transparenz, Mehrsprachigkeit und Personalverwaltung betreffen; ***betont, dass der EuGH dafür sorgen muss, dass diese Indikatoren transparent und ergebnisorientiert sind und regelmäßig überprüft werden, um eine wirksame Verwaltung und Rechenschaftspflicht zu fördern;***

Or. en

Änderungsantrag 17
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. begrüßt seinen 2024 überarbeiteten Ansatz in Bezug auf die Kapitalrendite von Innovationsinitiativen, bei dem die Kostenbewertung anhand von Parametern wie Umsetzung und Personalaufwand, jährliche Wartung, Kosten der Auftragnehmer und andere Arten von Kosten sowie die Bewertung des Nutzens anhand von Parametern wie prognostizierten Gewinnen, strategischen Vorteilen und der Anzahl der betroffenen Nutzer berücksichtigt werden;	17. begrüßt seinen 2024 überarbeiteten Ansatz in Bezug auf die Kapitalrendite von Innovationsinitiativen, bei dem die Kostenbewertung anhand von Parametern wie Umsetzung und Personalaufwand, jährliche Wartung, Kosten der Auftragnehmer und andere Arten von Kosten sowie die Bewertung des Nutzens anhand von Parametern wie prognostizierten Gewinnen, strategischen Vorteilen und der Anzahl der betroffenen Nutzer berücksichtigt werden; ***stellt fest, dass der EuGH im Jahr 2024 auch sein System zur Projektverwaltung und Finanzüberwachung einer gründlichen Überarbeitung unterzogen hat, um bis 2025 eine lückenlose Berichterstattung und Kontrolle über seine zeitbasierten Beratungsdienstleistungen im Bereich der Digitalisierung sicherzustellen; fordert den EuGH auf, die Entlastungsbehörde diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;***

Or. en

Änderungsantrag 18
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. stellt fest, dass der Gerichtshof aus 27 Richtern und 11 Generalanwälten und das Gericht aus 54 Richtern besteht; stellt ferner fest, dass aufgrund der teilweisen Neubesetzung im Jahr 2024 neun neue Richter am Gerichtshof und zwei neue Richter am Gericht ihr Amt angetreten haben; stellt mit Bedauern fest, dass der	20. stellt fest, dass der Gerichtshof aus 27 Richtern und 11 Generalanwälten und das Gericht aus 54 Richtern besteht; stellt ferner fest, dass aufgrund der teilweisen Neubesetzung im Jahr 2024 neun neue Richter am Gerichtshof und zwei neue Richter am Gericht ihr Amt angetreten haben; stellt mit Bedauern fest, dass der

Anteil der Frauen und der Männer beim Gerichtshof und beim Gericht nach wie vor sehr unausgewogen ist; begrüßt das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2024, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richter- und Generalanwaltsstellen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, bei der Benennung von Kandidaten für die Ersetzung von Richtern der Notwendigkeit eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses Rechnung zu tragen;	Anteil der Frauen und der Männer beim Gerichtshof und beim Gericht nach wie vor sehr unausgewogen ist; begrüßt das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2024, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richter- und Generalanwaltsstellen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, bei der Benennung von Kandidaten für die Ersetzung von Richtern der Notwendigkeit eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses Rechnung zu tragen ***und dabei sicherzustellen, dass bei der Benennung weiterhin die Kriterien der Leistung, der Qualifikation und der Unabhängigkeit zugrunde gelegt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 19
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. ***merkt an***, dass das Personal des EuGH im Jahr 2024 zu 60,70 % weiblich und zu 39,30 % männlich war; weist darauf hin, dass der Frauenanteil bei den Assistentenstellen am höchsten war (69,14 %), während er in den höheren Führungspositionen leider am niedrigsten war (35,71 %); stellt ferner fest, dass die Verteilung von Frauen in mittleren Führungspositionen von 43,33 % im Jahr 2023 auf 51,61 % im Jahr 2024 gestiegen ist; nimmt mit Zufriedenheit aus dem Lagebericht des bevollmächtigten Anweisungsbefugten für 2024 einen Aufwärtstrend bei der Vertretung von	21. ***nimmt zur Kenntnis***, dass das Personal des EuGH im Jahr 2024 zu 60,70 % weiblich und zu 39,30 % männlich war; weist darauf hin, dass der Frauenanteil bei den Assistentenstellen am höchsten war (69,14 %), während er in den höheren Führungspositionen leider am niedrigsten war (35,71 %); stellt ferner fest, dass die Verteilung von Frauen in mittleren Führungspositionen von 43,33 % im Jahr 2023 auf 51,61 % im Jahr 2024 gestiegen ist; nimmt mit Zufriedenheit aus dem Lagebericht des bevollmächtigten Anweisungsbefugten für 2024 einen Aufwärtstrend bei der Vertretung von

Frauen auf Führungspositionen insgesamt von 37,50 % im Jahr 2018 auf 48,70 % im Jahr 2024 zur Kenntnis;	Frauen auf Führungspositionen insgesamt von 37,50 % im Jahr 2018 auf 48,70 % im Jahr 2024 zur Kenntnis; ***betont, dass die anhaltende Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen weiterhin Anlass zur Sorge gibt, und fordert den Gerichtshof auf, gezielte Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen und der Übernahme von Leitungsfunktionen durch Frauen unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Beurteilung nach der eigenen Leistung und Transparenz weiter zu verstärken;***

Or. en

Änderungsantrag 20
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. begrüßt die Schaffung eines Aktionsplans zum Übereinkommen von Istanbul, mit dem die Maßnahmen aufeinander abgestimmt, Empfehlungen abgegeben und Informations- und Schulungsmaßnahmen für alle Bediensteten organisiert werden, um Fällen von Belästigung vorzubeugen; nimmt zur Kenntnis, dass weitere Maßnahmen angekündigt wurden, etwa die Fortführung der Zusammenarbeit mit nationalen Organisationen, die im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Frauen tätig sind, zusätzliche Sensibilisierungsinitiativen und Schulungsveranstaltungen, bei denen insbesondere die Folgen von Mikroaggressionen und geschlechtsspezifischen Vorurteilen herausgestellt werden; bedauert in diesem Zusammenhang, dass es an Pflichtschulungen für Mitglieder fehlt, wie aus den Antworten des EuGH auf den

Fragebogen für die Entlastung 2024 hervorgeht; fordert daher mit Nachdruck, dass alle Einzelpersonen, sowohl Bedienstete als auch Mitglieder, in Pflichtschulungen im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Frauen einbezogen werden;

Or. en

Änderungsantrag 21
Arno Bausemer

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. nimmt ***mit Anerkennung die Vielfalt der Bemühungen und Maßnahmen*** zur Kenntnis, ***die*** der EuGH ***unter seinen Bediensteten, auch in der Einstellungsphase, zugunsten von Gleichheit, Inklusion, gegenseitigem Respekt und Vielfalt (D&I) unternommen*** hat; nimmt ***insbesondere*** zur Kenntnis, dass ***2024 eine neue Schulung zu D&I mit Schwerpunkt auf der Prävention von Mikroaggressionen und ab 2025 zwei neue Schulungen zur Festlegung gesunder Grenzen zur Verbesserung der Leistung und zu einem Umfeld ohne Belästigung eingeleitet wurden, die entsprechend den Empfehlungen der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe des EuGH zum Übereinkommen von Istanbul organisiert wurden***; ***nimmt mit Anerkennung die personalisierten Unterstützungsmaßnahmen des EuGH (zu Aufgaben, Arbeitszeiten und Arbeitsbereichen) für Mitarbeiter mit Behinderungen seit 2022, die Teilnahme des Organs an der 2024 organisierten Woche zur Sensibilisierung für Behinderungen und die Entwicklung eines Pilotprogramms für Praktikanten mit Behinderungen ab 2025 zur Kenntnis;***	22. nimmt zur Kenntnis, ***dass*** der EuGH ***im Jahr 2024 Maßnahmen und Schulungen für sein Personal durchgeführt*** hat; nimmt ***ferner*** zur Kenntnis, dass ***diese Maßnahmen der internen Personalentwicklung dienen***;

fordert den EuGH auf, die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse dieses letztgenannten Programms zu unterrichten;

Or. de

Änderungsantrag 22
Arno Bausemer

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ***begrüßt es, dass alle Nationalitäten der Union*** im Personal des EuGH ***vertreten sind; stellt jedoch fest, dass bestimmte Nationalitäten stärker vertreten sind als andere, während einige von ihnen weitgehend überrepräsentiert sind; unterstützt den EuGH bei seinen Bemühungen, Stellenausschreibungen so weit wie möglich über interinstitutionelle Websites, soziale Medien und EPSO bekannt zu machen; entnimmt dem Folgebericht die Zusage des EuGH, relevante Daten für die Durchführung gezielter Maßnahmen zu analysieren, mit denen die geografische Vertretung seines Personals, einschließlich Praktikanten, verbessert werden soll; begrüßt die Bemühungen des EuGH, die nationalen Verwaltungen und ständigen Vertretungen unterrepräsentierter*** Mitgliedstaaten ***für die Praktikumsprogramme zu sensibilisieren***; ***stellt mit Zufriedenheit fest, dass der EuGH im Jahr 2024 für Praktika im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) Bewerbungen von drei neuen Mitgliedstaaten erhielt, die erstmals an seinem langfristigen Schulungsprogramm für Angehörige der nationalen Justiz teilnahmen;***	23. ***nimmt zur Kenntnis, dass*** im Personal des EuGH ***Angehörige aller*** Mitgliedstaaten ***vertreten sind***;

Or. de

Änderungsantrag 23
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. lobt den EuGH für seine Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Einstellung von Personal und zur Förderung Luxemburgs bei jungen Hochschulabsolventen als Arbeitsplatz; nimmt mit Anerkennung den Beitrag des EuGH zur Einrichtung und Umsetzung einer rückwirkenden Wohnzulage zur Kenntnis, die ab dem 1. Januar 2025 für Bedienstete in niedrigeren Besoldungsgruppen gezahlt wird, zur Vorbereitung von EPSO-Auswahlverfahren, die sich speziell an Bedienstete richten, die in Luxemburg beschäftigt werden sollen, sowie zu Informationsveranstaltungen und Sommerschulen; entnimmt dem Folgebericht, dass der EuGH im Namen der hochrangigen interinstitutionellen Gruppe ein Projekt/eine Umfrage durchgeführt hat, um festzustellen, ob es machbar wäre, Mietdienstleistungen für vorübergehende Wohnungen (d. h. für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr) zu einem Marktpreis (oder darunter) zu vergeben, der direkt von den Bediensteten gezahlt würde; stellt ferner fest, dass die Umfrage erfolgreich war und die Arbeitsgruppe daher den teilnehmenden Organen eine Dienstleistungsvereinbarung vorgelegt hat, um den EuGH mit der Durchführung eines Verfahrens für Immobilienverhandlungen mit Einrichtungen zu beauftragen, die geeignete Projekte eingereicht haben; bittet den EuGH, die Entlastungsbehörde über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu informieren;	25. lobt den EuGH für seine Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Einstellung von Personal und zur Förderung Luxemburgs bei jungen Hochschulabsolventen als Arbeitsplatz; nimmt mit Anerkennung den Beitrag des EuGH zur Einrichtung und Umsetzung einer rückwirkenden Wohnzulage zur Kenntnis, die ab dem 1. Januar 2025 für Bedienstete in niedrigeren Besoldungsgruppen gezahlt wird, zur Vorbereitung von EPSO-Auswahlverfahren, die sich speziell an Bedienstete richten, die in Luxemburg beschäftigt werden sollen, sowie zu Informationsveranstaltungen und Sommerschulen***; fordert, dass enger mit EPSO und anderen Institutionen zusammengearbeitet wird, um den Pool qualifizierter Bewerber zu vergrößern und die Auswahlverfahren in Fachgebieten wettbewerbsfähiger zu gestalten***; entnimmt dem Folgebericht, dass der EuGH im Namen der hochrangigen interinstitutionellen Gruppe ein Projekt/eine Umfrage durchgeführt hat, um festzustellen, ob es machbar wäre, Mietdienstleistungen für vorübergehende Wohnungen (d. h. für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr) zu einem Marktpreis (oder darunter) zu vergeben, der direkt von den Bediensteten gezahlt würde; stellt ferner fest, dass die Umfrage erfolgreich war und die Arbeitsgruppe daher den teilnehmenden Organen eine Dienstleistungsvereinbarung vorgelegt hat, um den EuGH mit der Durchführung eines Verfahrens für Immobilienverhandlungen mit Einrichtungen zu beauftragen, die geeignete Projekte eingereicht haben; bittet

	den EuGH, die Entlastungsbehörde über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu informieren;

Or. en

Änderungsantrag 24
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. stellt fest, dass im Jahr ***2024 19*** Burnout-Fälle dokumentiert waren, von denen acht neue Fälle im Jahr 2024 und neun Fälle im Jahr 2023 gemeldet wurden, während die betroffenen Mitarbeiter professionelle Unterstützung und Anleitung erhielten; stellt anerkennend fest, dass der EuGH 2024 bei Initiativen zur Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens des Personals und zur Bewältigung von Burnout und psychosozialen Risiken wie Konsultationen mit einem Sozialarbeiter oder einem Psychologen, Vorträgen über Achtsamkeit und digitale Ausgewogenheit, spezialisierten Workshops und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Gesundheitsfragen, Erste-Hilfe-Schulungen und der Einstellung von zwei Teilzeitpsychologen nach wie vor Vorreiter war; erkennt den Erfolg bei der Nutzung flexibler Arbeitsregelungen, einschließlich des Telearbeitssystems des EuGH, an, mit dem letztlich eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben der Mitarbeiter angestrebt wird;	27. stellt fest, dass im Jahr ***2024 17*** Burnout-Fälle dokumentiert waren, von denen acht neue Fälle im Jahr 2024 und neun Fälle im Jahr 2023 gemeldet wurden, während die betroffenen Mitarbeiter professionelle Unterstützung und Anleitung erhielten; stellt anerkennend fest, dass der EuGH 2024 bei Initiativen zur Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens des Personals und zur Bewältigung von Burnout und psychosozialen Risiken wie Konsultationen mit einem Sozialarbeiter oder einem Psychologen, Vorträgen über Achtsamkeit und digitale Ausgewogenheit, spezialisierten Workshops und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Gesundheitsfragen, Erste-Hilfe-Schulungen und der Einstellung von zwei Teilzeitpsychologen nach wie vor Vorreiter war; erkennt den Erfolg bei der Nutzung flexibler Arbeitsregelungen, einschließlich des Telearbeitssystems des EuGH, an, mit dem letztlich eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben der Mitarbeiter angestrebt wird;

Or. en

Änderungsantrag 25
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 29

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
29. stellt fest, dass, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, der neue Verhaltenskodex für Beamte und sonstige Bedienstete des EuGH, der dessen Werte und sein Engagement für hohe ethische Standards widerspiegelt, im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen sowie Bestimmungen gegen Belästigung enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des EJTN betreut werden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass Schulungen zum Verhaltenskodex und zu den Rechten und Pflichten des Personals für Neuankömmlinge obligatorisch sind und allen Bediensteten des EuGH dringend empfohlen werden, während im Jahr 2024 insgesamt 747 Personen (d. h. 32,80 % der Gesamtzahl der Beamten und Bediensteten des EuGH) an solchen Schulungen teilgenommen haben; stellt ferner fest, dass im Jahr 2024 auch neuen Mitgliedern des EuGH ähnliche Schulungen angeboten wurden; nimmt mit Anerkennung das Netzwerk der „vertraulichen Berater“ des EuGH zur Kenntnis, die Bedienstete im Falle von Belästigung unterstützen, sowie das Talentmanagement-Programm, das potenziellen Administratoren angeboten wird und unter anderem ethische Führung umfasst;	29. stellt fest, dass, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, der neue Verhaltenskodex für Beamte und sonstige Bedienstete des EuGH, der dessen Werte und sein Engagement für hohe ethische Standards widerspiegelt, im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen sowie Bestimmungen gegen Belästigung enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des EJTN betreut werden***; stellt fest, dass der EuGH alle erforderlichen Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen ergriffen hat, um den Verhaltenskodex so weit wie möglich bekannt zu machen sowie zu erläutern und den Bediensteten die neuen Vorschriften und den umfassenderen Rechtsrahmen, in den sie eingebettet sind, vollständig verständlich zu machen***; stellt mit Zufriedenheit fest, dass Schulungen zum Verhaltenskodex und zu den Rechten und Pflichten des Personals für Neuankömmlinge obligatorisch sind und allen Bediensteten des EuGH dringend empfohlen werden, während im Jahr 2024 insgesamt 747 Personen (d. h. 32,80 % der Gesamtzahl der Beamten und Bediensteten des EuGH) an solchen Schulungen teilgenommen haben; stellt ferner fest, dass im Jahr 2024 auch neuen Mitgliedern des EuGH ähnliche Schulungen angeboten wurden; nimmt mit Anerkennung das Netzwerk der „vertraulichen Berater“ des EuGH zur Kenntnis, die Bedienstete im Falle von Belästigung unterstützen, sowie das Talentmanagement-Programm, das potenziellen Administratoren angeboten wird und unter anderem ethische Führung

umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 26
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy

Entschließungsantrag
Ziffer 29

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
29. stellt fest, dass, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, der neue Verhaltenskodex für Beamte und sonstige Bedienstete des EuGH, der dessen Werte und sein Engagement für hohe ethische Standards widerspiegelt, im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen sowie Bestimmungen gegen Belästigung enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des EJTN betreut werden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass Schulungen zum Verhaltenskodex und zu den Rechten und Pflichten des Personals für Neuankömmlinge obligatorisch sind und allen Bediensteten des EuGH dringend empfohlen werden, während im Jahr 2024 insgesamt 747 Personen (d. h. 32,80 % der Gesamtzahl der Beamten und Bediensteten des EuGH) an solchen Schulungen teilgenommen haben; stellt ferner fest, dass im Jahr 2024 auch neuen Mitgliedern des EuGH ähnliche Schulungen angeboten wurden; nimmt mit Anerkennung das Netzwerk der „vertraulichen Berater“ des EuGH zur Kenntnis, die Bedienstete im Falle von Belästigung unterstützen, sowie das Talentmanagement-Programm, das	29. stellt fest, dass, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, der neue Verhaltenskodex für Beamte und sonstige Bedienstete des EuGH, der dessen Werte und sein Engagement für hohe ethische Standards widerspiegelt, im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen sowie Bestimmungen gegen Belästigung enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des EJTN betreut werden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass Schulungen zum Verhaltenskodex und zu den Rechten und Pflichten des Personals für Neuankömmlinge obligatorisch sind und allen Bediensteten des EuGH dringend empfohlen werden, während im Jahr 2024 insgesamt 747 Personen (d. h. 32,80 % der Gesamtzahl der Beamten und Bediensteten des EuGH) an solchen Schulungen teilgenommen haben; stellt ferner fest, dass im Jahr 2024 auch neuen Mitgliedern des EuGH ähnliche Schulungen angeboten wurden; nimmt mit Anerkennung das Netzwerk der „vertraulichen Berater“ des EuGH zur Kenntnis, die Bedienstete im Falle von Belästigung unterstützen, sowie das Talentmanagement-Programm, das

potenziellen Administratoren angeboten wird und unter anderem ethische Führung umfasst;

potenziellen Administratoren angeboten wird und unter anderem ethische Führung umfasst; ***fordert den Gerichtshof auf, die Schulungen zum Verhaltenskodex für ausnahmslos alle Bediensteten schrittweise auszubauen, um ein einheitliches Verständnis der Ethikstandards in der gesamten Institution sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 27
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 29

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
29. stellt fest, dass, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, der neue Verhaltenskodex für Beamte und sonstige Bedienstete des EuGH, der dessen Werte und sein Engagement für hohe ethische Standards widerspiegelt, im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen sowie Bestimmungen gegen Belästigung enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des EJTN betreut werden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass Schulungen zum Verhaltenskodex und zu den Rechten und Pflichten des Personals für Neuankömmlinge obligatorisch sind und allen Bediensteten des EuGH dringend empfohlen werden, während im Jahr 2024 insgesamt ***747*** Personen (d. h. ***32,80*** % der Gesamtzahl der Beamten und Bediensteten des EuGH) an solchen Schulungen teilgenommen haben; stellt ferner fest, dass	29. stellt fest, dass, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, der neue Verhaltenskodex für Beamte und sonstige Bedienstete des EuGH, der dessen Werte und sein Engagement für hohe ethische Standards widerspiegelt, im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen sowie Bestimmungen gegen Belästigung enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des EJTN betreut werden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass Schulungen zum Verhaltenskodex und zu den Rechten und Pflichten des Personals für Neuankömmlinge obligatorisch sind und allen Bediensteten des EuGH dringend empfohlen werden, während im Jahr 2024 insgesamt ***561*** Personen (d. h. ***24,75*** % der Gesamtzahl der Beamten und Bediensteten des EuGH) an solchen Schulungen teilgenommen haben; stellt ferner fest, dass

im Jahr 2024 auch neuen Mitgliedern des EuGH ähnliche Schulungen angeboten wurden; nimmt mit Anerkennung das Netzwerk der „vertraulichen Berater“ des EuGH zur Kenntnis, die Bedienstete im Falle von Belästigung unterstützen, sowie das Talentmanagement-Programm, das potenziellen Administratoren angeboten wird und unter anderem ethische Führung umfasst;	im Jahr 2024 auch neuen Mitgliedern des EuGH ähnliche Schulungen angeboten wurden; nimmt mit Anerkennung das Netzwerk der „vertraulichen Berater“ des EuGH zur Kenntnis, die Bedienstete im Falle von Belästigung unterstützen, sowie das Talentmanagement-Programm, das potenziellen Administratoren angeboten wird und unter anderem ethische Führung umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 28
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. begrüßt das Engagement des EuGH, die Transparenz, den Zugang zur Justiz und die öffentliche Offenheit zu verbessern und so dazu beizutragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der Union zu stärken und gleichzeitig andere grundlegende Anliegen wie die Gelassenheit der Justiz, die Vertraulichkeit von Verfahren und den Schutz personenbezogener Daten gegeneinander abzuwägen; stellt fest, dass der EuGH im Jahr 2024 die Streaming-Dienste für Anhörungen des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website zusammengelegt hat, wodurch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Rechtsprechungstätigkeit des EuGH erleichtert wurde; begrüßt in diesem Zusammenhang als Ergebnis der 2024 angenommenen Justizreform die erhöhte Transparenz des Vorabentscheidungsverfahrens, indem es ermöglicht wird, schriftliche Erklärungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens auf der Website des EuGH zu veröffentlichen;	37. begrüßt das Engagement des EuGH, die Transparenz, den Zugang zur Justiz und die öffentliche Offenheit zu verbessern und so dazu beizutragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der Union zu stärken und gleichzeitig andere grundlegende Anliegen wie die Gelassenheit der Justiz, die Vertraulichkeit von Verfahren und den Schutz personenbezogener Daten gegeneinander abzuwägen***; betont, dass eine erhöhte Transparenz auch dazu dienen muss, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu stärken; fordert den Gerichtshof auf, seine Bemühungen um mehr Klarheit, bessere Zugänglichkeit und größere Verlässlichkeit seiner Rechtsprechungen fortzusetzen, insbesondere in Fällen mit erheblichen verfassungsrechtlichen oder gesellschaftlichen Auswirkungen***; stellt fest, dass der EuGH im Jahr 2024 die Streaming-Dienste für Anhörungen des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website zusammengelegt hat, wodurch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Rechtsprechungstätigkeit des

EuGH erleichtert wurde; begrüßt in diesem Zusammenhang als Ergebnis der 2024 angenommenen Justizreform die erhöhte Transparenz des Vorabentscheidungsverfahrens, indem es ermöglicht wird, schriftliche Erklärungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens auf der Website des EuGH zu veröffentlichen;

Or. en

Änderungsantrag 29
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
38. nimmt mit Zufriedenheit aus dem Folgebericht zur Kenntnis, dass der Gerichtshof nach einem erfolgreichen Pilotprojekt, das 2022 eingeleitet wurde, und der Aktualisierung seiner Geschäftsordnung im Jahr 2024 den Streaming-Dienst auf wichtige Fälle ausgeweitet hat, die von einer Kammer mit fünf Richtern verhandelt wurden, sowie auf die Live-Übertragung von Anhörungen mündlicher Schriftsätze und Live-Übertragungen der Verkündung von Urteilen und Stellungnahmen der Generalanwälte; stellt ferner fest, dass seit dem 1. September 2024 Videoaufzeichnungen von mündlichen Verhandlungen zur Verkündung von Urteilen und Stellungnahmen dauerhaft auf der Website des EuGH verfügbar sind und Videoaufzeichnungen von mündlichen Schriftsätzen einen Monat nach der mündlichen Verhandlung zugänglich sind; stellt anerkennend fest, dass das Gericht ähnliche Maßnahmen ergriffen hat, um einen erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Verfahren sicherzustellen;	38. nimmt mit Zufriedenheit aus dem Folgebericht zur Kenntnis, dass der Gerichtshof nach einem erfolgreichen Pilotprojekt, das 2022 eingeleitet wurde, und der Aktualisierung seiner Geschäftsordnung im Jahr 2024 den Streaming-Dienst auf wichtige Fälle ausgeweitet hat, die von einer Kammer mit fünf Richtern verhandelt wurden, sowie auf die Live-Übertragung von Anhörungen mündlicher Schriftsätze und Live-Übertragungen der Verkündung von Urteilen und Stellungnahmen der Generalanwälte; stellt ferner fest, dass seit dem 1. September 2024 Videoaufzeichnungen von mündlichen Verhandlungen zur Verkündung von Urteilen und Stellungnahmen dauerhaft auf der Website des EuGH verfügbar sind und Videoaufzeichnungen von mündlichen Schriftsätzen einen Monat ***lang*** nach der mündlichen Verhandlung zugänglich sind; stellt anerkennend fest, dass das Gericht ähnliche Maßnahmen ergriffen hat, um einen erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Verfahren sicherzustellen;

Änderungsantrag 30
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 43

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
43. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass 2024 ein Pilotprojekt gestartet wurde, mit dem allen Dienststellen des EuGH Zugang zu KI-Assistenten gewährt wird; betont, dass es wichtig ist, die Einhaltung ethischer Grundsätze beim Einsatz von KI-Instrumenten und insbesondere der 2024 angenommenen KI-Leitlinien des EuGH sicherzustellen, um so die menschliche Aufsicht über den Grundsatz der Unabhängigkeit von Gerichtsverfahren sicherzustellen; hebt in diesem Zusammenhang die Aufsichtsfunktion des KI-Verwaltungsrats des EuGH hervor; lobt den EuGH für das umfassende Schulungsprogramm, das er 2024 eingeführt hat, beginnend mit einem „KI-Bewusstseinsmonat“, der Schulungen, von KI-Experten animierte Rundtischgespräche, Webinare und Bootcamps umfasste und damit einen ersten und wichtigen Schritt zur Sensibilisierung der Mitarbeiter für die KI-Strategie, die Leitlinien und die KI des EuGH im Allgemeinen unternimmt; stellt fest, dass Bedienstete auch Kurse zu Change Management, Wissenstransfer, Mentoring und geistiger Agilität besuchen, um die Anpassung an neue Technologien zu unterstützen; fordert den EuGH auf, solche Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme weiterhin zu organisieren;	43. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass 2024 ein Pilotprojekt gestartet wurde, mit dem allen Dienststellen des EuGH Zugang zu KI-Assistenten gewährt wird; betont, dass es wichtig ist, die Einhaltung ethischer Grundsätze beim Einsatz von KI-Instrumenten und insbesondere der 2024 angenommenen KI-Leitlinien des EuGH sicherzustellen, um so die menschliche Aufsicht über den Grundsatz der Unabhängigkeit von Gerichtsverfahren sicherzustellen***; betont, dass der Einsatz von KI-Instrumenten im Justizbereich niemals die menschliche Rechtsauffassung oder den richterlichen Ermessensspielraum ersetzen oder die persönliche Verantwortung der Richter beeinträchtigen darf***; hebt in diesem Zusammenhang die Aufsichtsfunktion des KI-Verwaltungsrats des EuGH hervor; lobt den EuGH für das umfassende Schulungsprogramm, das er 2024 eingeführt hat, beginnend mit einem „KI-Bewusstseinsmonat“, der Schulungen, von KI-Experten animierte Rundtischgespräche, Webinare und Bootcamps umfasste und damit einen ersten und wichtigen Schritt zur Sensibilisierung der Mitarbeiter für die KI-Strategie, die Leitlinien und die KI des EuGH im Allgemeinen unternimmt; stellt fest, dass Bedienstete auch Kurse zu Change Management, Wissenstransfer, Mentoring und geistiger Agilität besuchen, um die Anpassung an neue Technologien zu unterstützen; fordert den EuGH auf, solche Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme weiterhin zu

organisieren;

Or. en

Änderungsantrag 31
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
45. stellt fest, dass die operativen Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit 2024 weiter gestärkt wurden, um der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 nachzukommen und der steigenden Zahl von Cyberangriffen zu begegnen; stellt fest, dass 2024 keine größeren Cyberangriffe stattgefunden haben; stellt mit Besorgnis fest, dass durchschnittlich 142 Sicherheitsvorfälle pro Monat aufgezeichnet und analysiert wurden, von denen einige menschliches Eingreifen erforderten;	45. stellt fest, dass die operativen Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit 2024 weiter gestärkt wurden, um der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 nachzukommen und der steigenden Zahl von Cyberangriffen zu begegnen; stellt fest, dass 2024 keine größeren Cyberangriffe stattgefunden haben; stellt mit Besorgnis fest, dass durchschnittlich 142 Sicherheitsvorfälle pro Monat aufgezeichnet und analysiert wurden, von denen einige menschliches Eingreifen erforderten; ***betont, dass diese Entwicklung deutlich macht, dass nachhaltige und planbare Investitionen in Cybersicherheitskapazitäten, Personalschulungen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 erforderlich sind;***

Or. en

Änderungsantrag 32
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy

Entschließungsantrag
Ziffer 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
45. stellt fest, dass die operativen Fähigkeiten im Bereich der	45. stellt fest, dass die operativen Fähigkeiten im Bereich der

Cybersicherheit 2024 weiter gestärkt wurden, um der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 nachzukommen und der steigenden Zahl von Cyberangriffen zu begegnen; stellt fest, dass 2024 keine größeren Cyberangriffe stattgefunden haben; stellt mit Besorgnis fest, dass durchschnittlich 142 Sicherheitsvorfälle pro Monat aufgezeichnet und analysiert wurden, von denen einige menschliches Eingreifen erforderten;	Cybersicherheit 2024 weiter gestärkt wurden, um der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 nachzukommen und der steigenden Zahl von Cyberangriffen zu begegnen; stellt fest, dass 2024 keine größeren Cyberangriffe stattgefunden haben; stellt mit Besorgnis fest, dass durchschnittlich 142 Sicherheitsvorfälle pro Monat aufgezeichnet und analysiert wurden, von denen einige menschliches Eingreifen erforderten; ***betont, dass Cybersicherheit eine strategische Investition ist, die unerlässlich ist, um die Unabhängigkeit der Justiz, die Datenintegrität und die Kontinuität der richterlichen Tätigkeit sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 33
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 50

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
50. lobt den EuGH für seine anhaltenden Bemühungen und seine erheblichen Fortschritte bei der Verringerung seines ökologischen Fußabdrucks im Jahr 2024, wie seine Leistung im Vergleich zum Ausgangswert des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) von 2015 mit Kürzungen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei vielen Arten von Verbrauch/Emissionen (Heizung: -37,5 %; Elektrizität: -29,3 %; Papier: -64,2 %, Büro- und Kantinenabfälle: -40,4 %; Treibhausgasemissionen: ***-30,2*** %) zeigt; stellt eine allgemeine Verbesserung im Vergleich zu den für 2023 gemeldeten Verringerungen fest; stellt fest, dass diese Ergebnisse in Verbindung mit den Marktbedingungen zu einer Verringerung der Energieausgaben um 18 % im Vergleich zu den Prognosen geführt haben;	50. lobt den EuGH für seine anhaltenden Bemühungen und seine erheblichen Fortschritte bei der Verringerung seines ökologischen Fußabdrucks im Jahr 2024, wie seine Leistung im Vergleich zum Ausgangswert des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) von 2015 mit Kürzungen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei vielen Arten von Verbrauch/Emissionen (Heizung: -37,5 %; Elektrizität: -29,3 %; Papier: -64,2 %, Büro- und Kantinenabfälle: -40,4 %; Treibhausgasemissionen: ***-26,7*** %) zeigt; stellt eine allgemeine Verbesserung im Vergleich zu den für 2023 gemeldeten Verringerungen fest; stellt fest, dass diese Ergebnisse in Verbindung mit den Marktbedingungen zu einer Verringerung der Energieausgaben um 18 % im Vergleich zu den Prognosen geführt haben;

lobt in diesem Zusammenhang die robuste Integration von Nachhaltigkeit in den Rahmen des Gerichtshofs für Risikomanagement und Rechenschaftspflicht, wie es seine EMAS-Zertifizierung erfordert;	lobt in diesem Zusammenhang die robuste Integration von Nachhaltigkeit in den Rahmen des Gerichtshofs für Risikomanagement und Rechenschaftspflicht, wie es seine EMAS-Zertifizierung erfordert;

Or. en

Änderungsantrag 34
Arno Bausemer

Entschließungsantrag
Ziffer 52

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
52. lobt den EuGH für seinen rigorosen Ansatz bei der nachhaltigen Beschaffung durch die Kategorisierung von Ausschreibungen auf der Grundlage der Auswirkungen ihrer Umweltklauseln („hellgrün“, „mittelgrün“, „sehr grün“), den systematischen Einsatz von Instrumenten wie der obligatorischen Selbstbewertung der „grünen Leistung“ und die Konsultation des interinstitutionellen SPP-Helpdesks; stellt fest, dass es sich im Jahr 2024 bei elf größeren Ausschreibungen über 60 000 EUR um „grüne Anschaffungen“ handelte, von denen acht wichtige Umweltklauseln enthielten; begrüßt insbesondere die erfolgreiche Umsetzung des neuen Catering-Vertrags, der nachhaltige Lebensmittelpraktiken erfordert und über die Zertifizierung nach ISO 14001 verfügt, und die Erreichung des Ziels, „hellgrüne“ Ausschreibungen auf deutlich unter dem Zielwert von 50 % zu begrenzen;	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 35
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 52

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
52. lobt den EuGH für seinen rigorosen Ansatz bei der nachhaltigen Beschaffung durch die Kategorisierung von Ausschreibungen auf der Grundlage der Auswirkungen ihrer Umweltklauseln („hellgrün“, „mittelgrün“, „sehr grün“), den systematischen Einsatz von Instrumenten wie der obligatorischen Selbstbewertung der „grünen Leistung“ und die Konsultation des interinstitutionellen SPP-Helpdesks; stellt fest, dass es sich im Jahr 2024 bei ***elf*** größeren Ausschreibungen über 60 000 EUR um „grüne Anschaffungen“ handelte, von denen ***acht*** wichtige Umweltklauseln enthielten; begrüßt insbesondere die erfolgreiche Umsetzung des neuen Catering-Vertrags, der nachhaltige Lebensmittelpraktiken erfordert und über die Zertifizierung nach ISO 14001 verfügt, und die Erreichung des Ziels, „hellgrüne“ Ausschreibungen auf deutlich unter dem Zielwert von 50 % zu begrenzen;	52. lobt den EuGH für seinen rigorosen Ansatz bei der nachhaltigen Beschaffung durch die Kategorisierung von Ausschreibungen auf der Grundlage der Auswirkungen ihrer Umweltklauseln („hellgrün“, „mittelgrün“, „sehr grün“), den systematischen Einsatz von Instrumenten wie der obligatorischen Selbstbewertung der „grünen Leistung“ und die Konsultation des interinstitutionellen SPP-Helpdesks; stellt fest, dass es sich im Jahr 2024 bei ***acht*** größeren Ausschreibungen über 60 000 EUR um „grüne Anschaffungen“ handelte, von denen ***sechs*** wichtige Umweltklauseln enthielten; begrüßt insbesondere die erfolgreiche Umsetzung des neuen Catering-Vertrags, der nachhaltige Lebensmittelpraktiken erfordert und über die Zertifizierung nach ISO 14001 verfügt, und die Erreichung des Ziels, „hellgrüne“ Ausschreibungen auf deutlich unter dem Zielwert von 50 % zu begrenzen;

Or. en

Änderungsantrag 36
Ondřej Knotek, Julien Sanchez, Virginie Joron, Tamás Deutsch

Entschließungsantrag
Ziffer 52 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	52a. betont, dass Umweltinitiativen innerhalb der Organe der Union kostenwirksam und technologieneutral bleiben müssen; fordert den Rechnungshof auf, eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse seiner ökologischen Investitionen und Beschaffungspraktiken vorzulegen und

sicherzustellen, dass Umweltaspekten kein Vorrang vor Effizienz oder Haushaltsdisziplin eingeräumt wird;

Or. en

Änderungsantrag 37
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 60

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
60. stellt fest, dass der EuGH 2024 seine Bemühungen um einen Austausch mit den Unionsbürgerinnen und -bürgern intensivierte, wozu er seine Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien verbesserte; stellt fest, dass Ende 2024 die Zahl der Abonnenten des LinkedIn-Kontos des EuGH um 26 % und die Zahl der Follower auf den beiden Konten des EuGH auf X (ehemals Twitter) um 2,5 % gestiegen ist, während die Ansichten auf seinem YouTube-Kanal um ***236*** % und die Zahl seiner YouTube-Abonnenten im Vergleich zum Vorjahr um mehr als ***400*** % gestiegen sind; stellt fest, dass der parabolische Anstieg der Ansichten und Abonnenten zum Teil auf eine vom EuGH organisierte Werbekampagne zurückzuführen ist;	60. stellt fest, dass der EuGH 2024 seine Bemühungen um einen Austausch mit den Unionsbürgerinnen und -bürgern intensivierte, wozu er seine Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien verbesserte; stellt fest, dass Ende 2024 die Zahl der Abonnenten des LinkedIn-Kontos des EuGH um 26 % und die Zahl der Follower auf den beiden Konten des EuGH auf X (ehemals Twitter) um 2,5 % gestiegen ist, während die Ansichten auf seinem YouTube-Kanal um ***137*** % und die Zahl seiner YouTube-Abonnenten im Vergleich zum Vorjahr um mehr als ***329*** % gestiegen sind; stellt fest, dass der parabolische Anstieg der Ansichten und Abonnenten zum Teil auf eine vom EuGH organisierte Werbekampagne zurückzuführen ist;

Or. en

Änderungsantrag 38
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 60 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	60a. fordert den Gerichtshof auf, weiterhin bürgerorientierte

Kommunikationsinstrumente zu entwickeln und in diesem Zusammenhang insbesondere klare, zugängliche und rechtlich korrekte Erläuterungen zu wegweisenden Urteilen mit erheblichen Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen bereitzustellen, wobei die Unabhängigkeit der Justiz und die Vertraulichkeit der Verfahren uneingeschränkt zu wahren sind;

Or. en